

WILLKOMMEN
BEI LAYHER.

Layher Steigtechnik



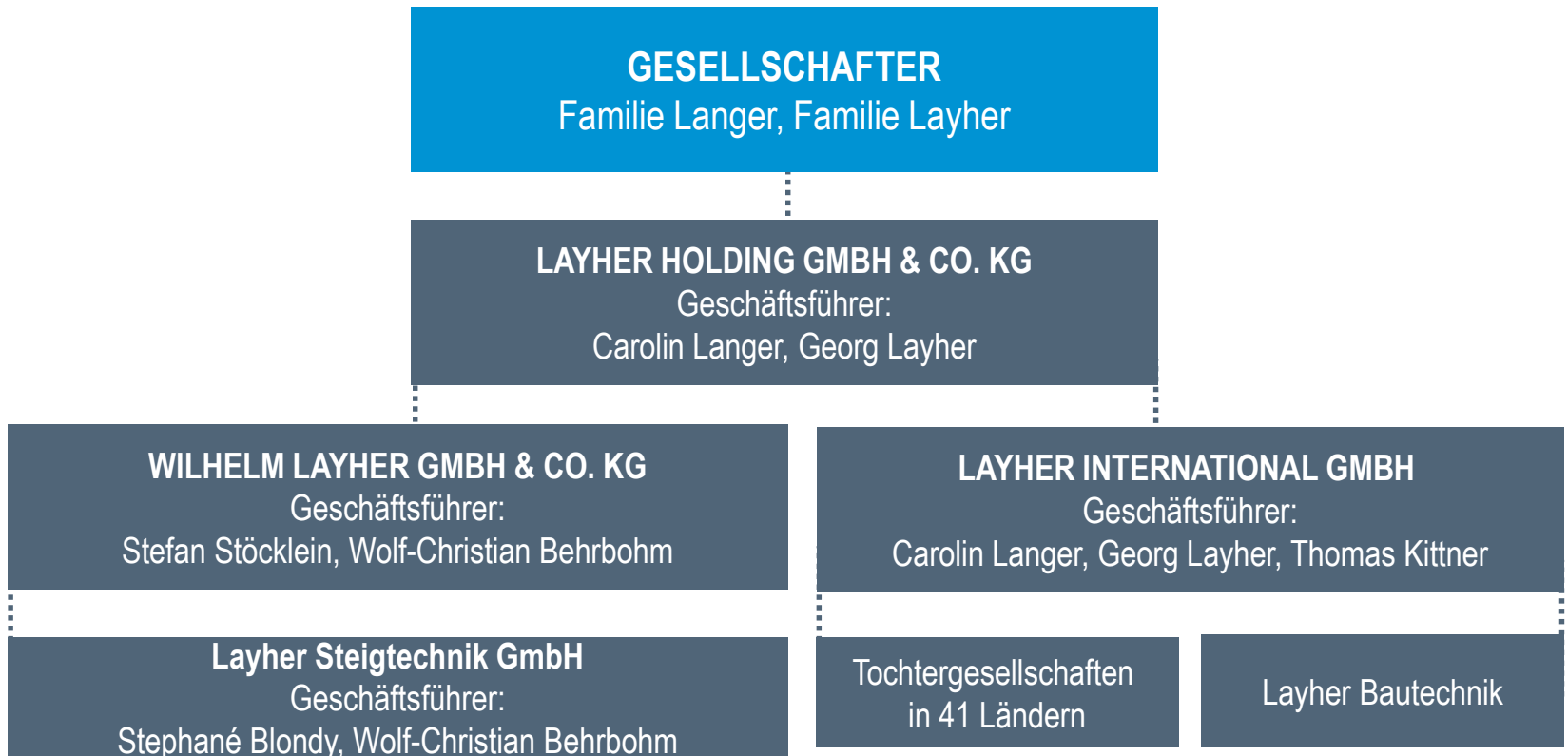
Layher® 
Einfach sicher. Die Steigtechnik.

AGENDA

- ▶ Vorstellung Layher Steigtechnik
- ▶ Rechtsgrundlagen, Normen und Regeln für Leitern
 - ▶ DIN EN 131 1-3
 - ▶ TRBS 2121-2
- ▶ Produktempfehlungen TOPIC Plattformleiter
- ▶ Produktvorstellung SoloTower

VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Familienunternehmen in der 3. Generation



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Layher Steigtechnik GmbH - Vertriebsweg:

3-Stufiger Vertrieb über den Fachhandel (Steigtechnik, u.a. Leitern und Fahrgerüste):



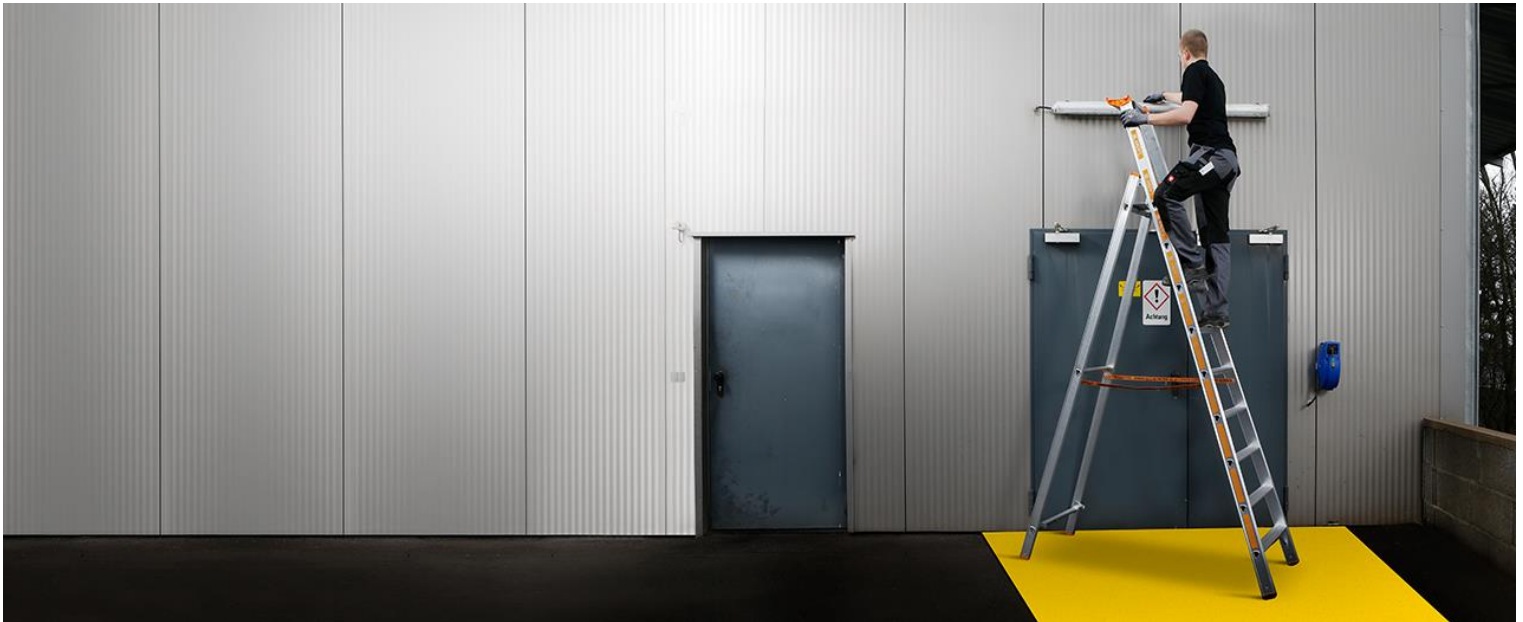
Fachhandelspartner in den Branchen

- ▶ Baustoffhandel
- ▶ Malerfachbedarf
- ▶ Dachdeckerbedarfshandel
- ▶ Elektrofachhandel
- ▶ Betriebseinrichtungshandel
- ▶ ...

VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Produktportfolio Steigtechnik

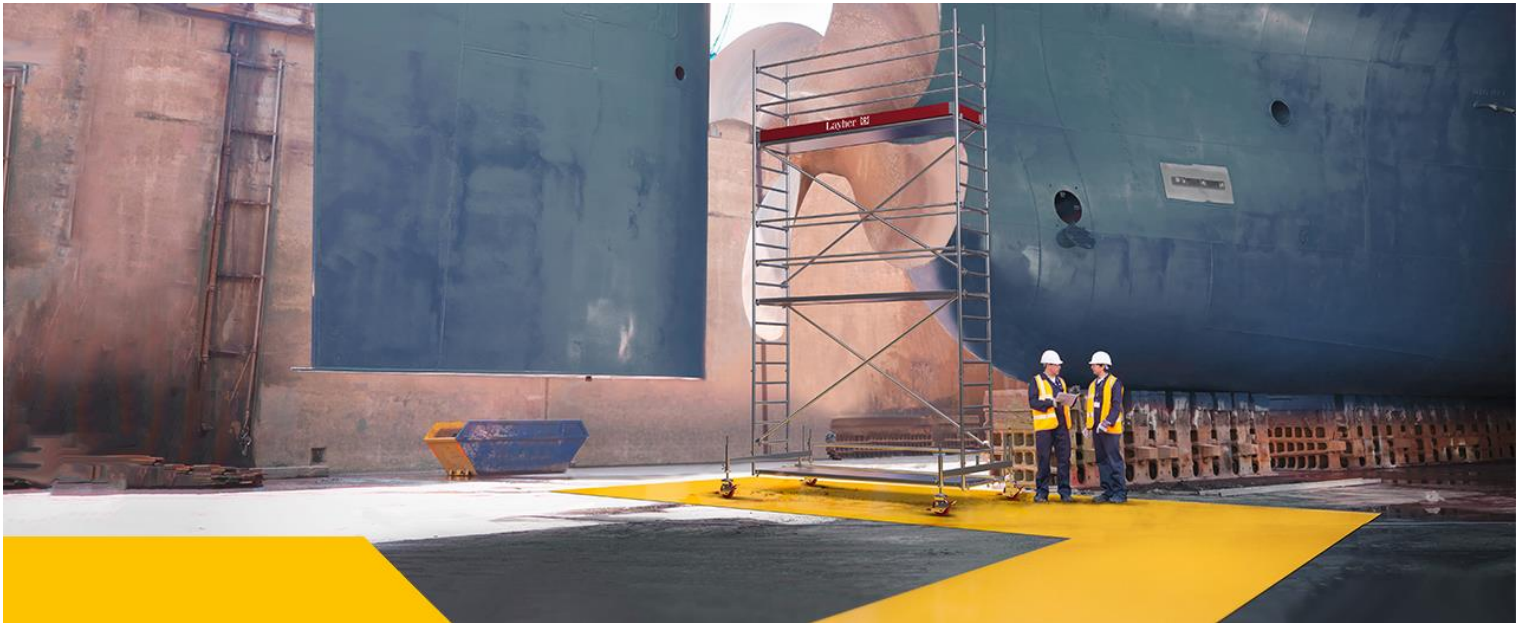
► Leitern



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Produktportfolio Steigtechnik

► Fahrgerüste



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Produktportfolio Steigtechnik

► Zugänge / Treppen / Überstiege



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Produktportfolio Steigtechnik

► Aluminium Stege



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Einfach sichere Investition in eine anerkannt starke Marke “Made in Germany”

- ▶ Wir sind Vorreiter bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Lösungen im Bereich Steigtechnik seit 1945
- ▶ Umfassende Ersatzteilversorgung
- ▶ Hohe Produktqualität, Präzision, Kontinuität und Lebensdauer

1945



1979



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Produktion und Qualität “Made in Germany”

- ▶ Entwicklung, Produktion, Logistik und Verwaltung an einem Standort
- ▶ Gleichbleibend hohe Qualität und Präzision in der Fertigung durch automatisierte Prozesse
- ▶ Hohe und flexible Produktionskapazität ermöglichen auch kurzfristig große Stückzahlen
- ▶ Konstanter und nachhaltiger Ausbau der Produktionsstandorte Göglingen und Eibensbach



Stammsitz Eibensbach

Stahlproduktion

250.000 m² Werksgelände

110.000 m² überdachte Produktions- und Lagerfläche



Werk 2 Göglingen

Verarbeitung von Holz- und Aluminium

68.000 m² Werksgelände

32.000 m² überdachte Produktions- und Lagerfläche

VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Kompromisslose Qualität für Bau- und Handwerk

- ▶ Das Layher Steigtechnik Produktportfolio umfasst ausschließlich Steigtechnik in Industriequalität
- ▶ Das Layher Produktportfolio umfasst eine Produkt- und sowie Qualitätslinie und kein zusätzliches Zweit-, Dritt-, oder Baumarktprogramm inkl. Qualitätsabstufung
 - ▶ Dadurch effiziente Produkt- und Ersatzteilvielfalt
- ▶ Alle Produkte entsprechen sämtlichen gültigen Sicherheitsanforderungen und Verordnungen, belegt durch unabhängige Prüfungen
 - ▶ Bedenkenloser Einsatz der Produkte in allen Unternehmensbereichen
- ▶ Ausgewählte Rohmaterialien unterliegen einem umfassenden Qualitätsmanagement vom Wareneingang bis Warenausgang nach ISO 9001
- ▶ Langfristig gesicherte Ersatzteilversorgung in allen Produktbereichen



VORSTELLUNG LAYHER STEIGTECHNIK

Umfassende persönliche Unterstützung und kurze Wege

- ▶ Persönliche und technische Beratung durch
 - ▶ 3.000 Fachhändler im Bundesgebiet
 - ▶ 9 erfahrenen Gebietsverkaufsleiter der Layher Steigtechnik
 - ▶ Kurzfristige Unterstützung vor Ort möglich
 - ▶ Telefonische Beratung durch das Innendienstteam der Layher Steigtechnik
- ▶ Umfangreiches Schulungsprogramm zu Leitern und Fahrgerüsten



LEITERN – RECHTSGRUNDLAGEN

Einfach? Sicher?



RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

▶ DIN 18160-5 – Einrichtung für Schornsteinfegerarbeiten

▶ DIN EN 131 – 1 bis 7 Leitern

▶ TRBS 2121 – 2 Bereitstellung und Benutzung von Leitern

▶ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

▶ DGUV Vorschrift 38
Unfallverhütungsvorschriften
bei Bauarbeiten (war BGV C22)

▶ DIN EN ISO 14122 – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen

▶ DIN EN 14183 – Tritte

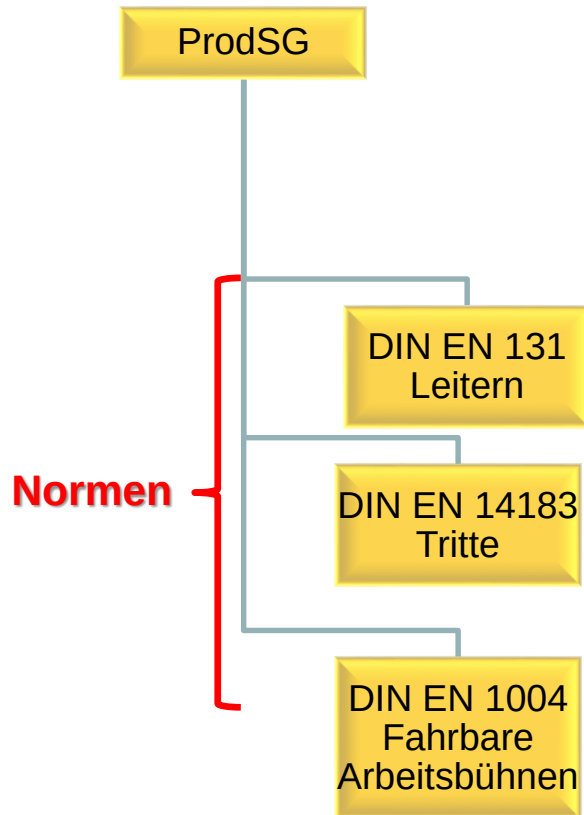
▶ DIN 4567 – Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch

▶ DGUV 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten (BGI 694)



RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

Produkt -> Herstellerseite

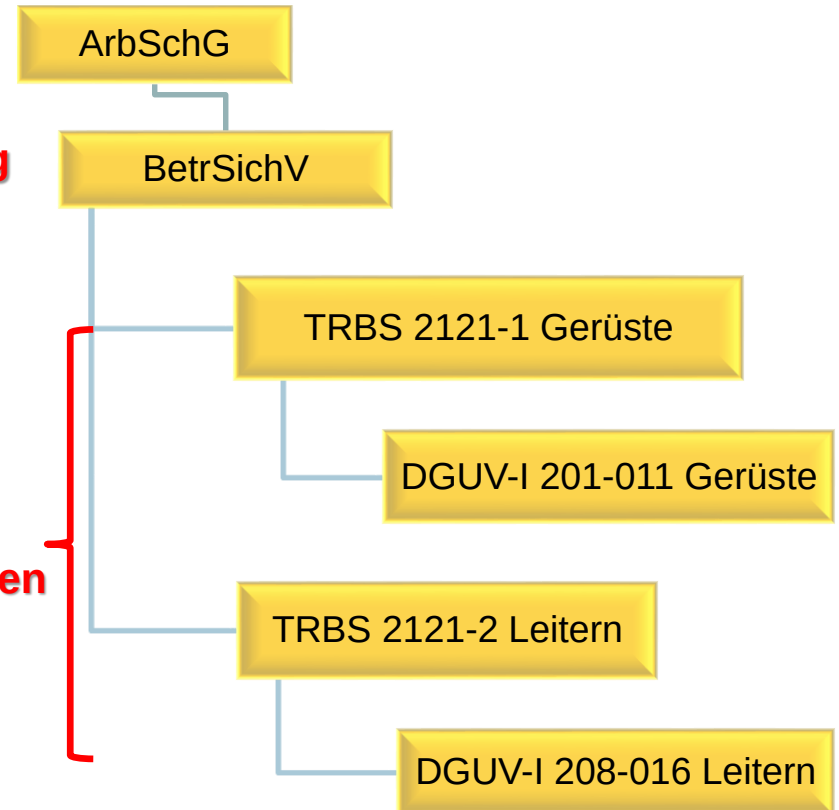


Benutzung -> Anwenderseite

Gesetz

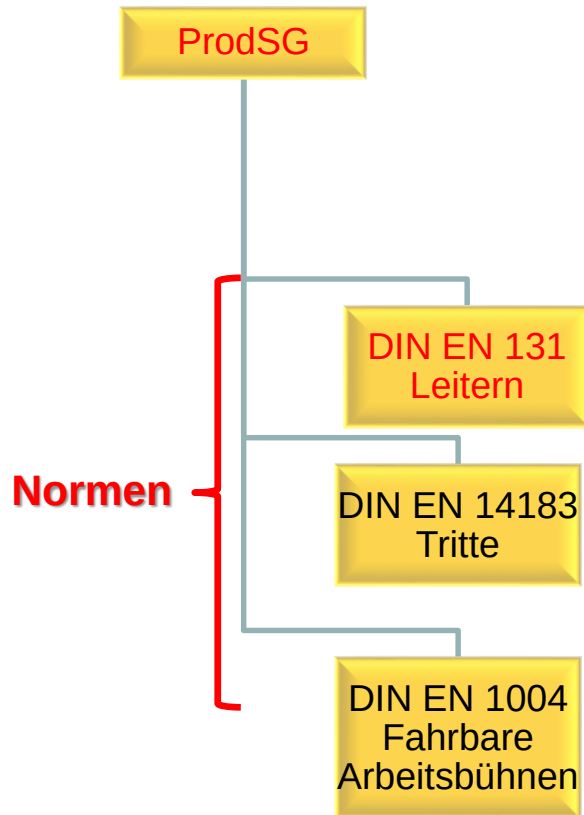
Verordnung

**Regeln /
Informationen**



RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

Produkt -> Herstellerseite

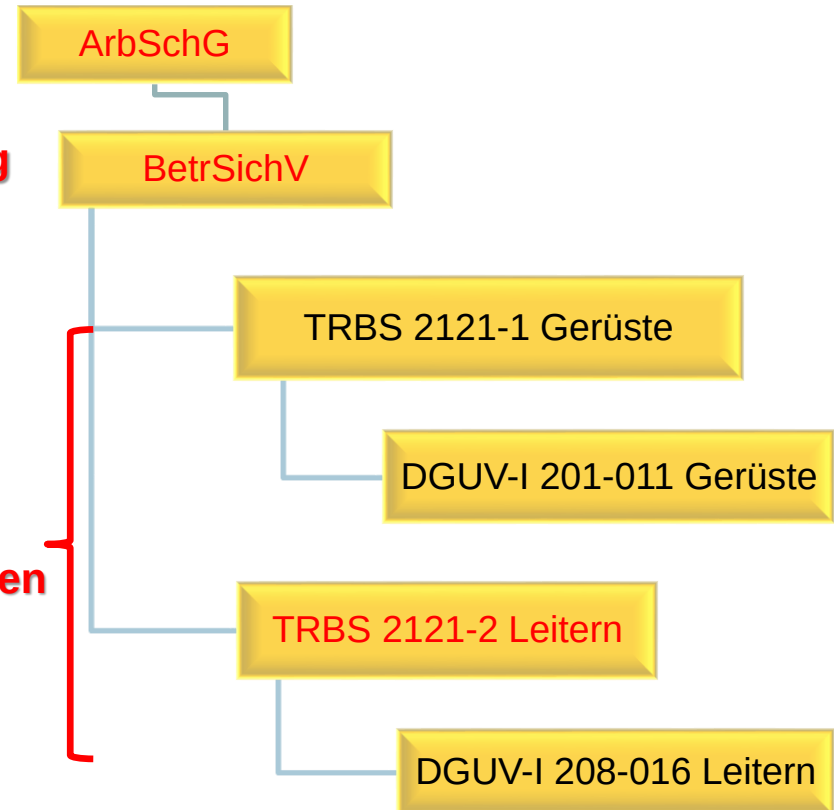


Benutzung -> Anwenderseite

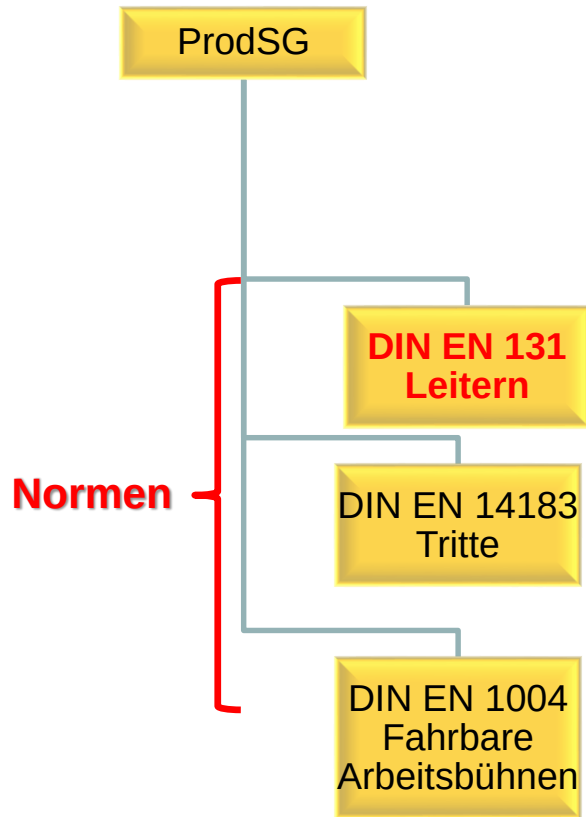
Gesetz

Verordnung

**Regeln /
Informationen**



Produkt -> Herstellerseite



DIN EN 131-1 Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße

- ▶ Der Abschnitt 1 legt Begrifflichkeiten fest und bestimmt die allgemeinen Konstruktionsmerkmale von Leitern

Wichtige Änderungen zum 01.01.2018:

- ▶ **Traverse bei Anlegeleitern ab einer Länge von 3 m notwendig.** Sie muss werksseitig seit 01.01.2018 mitgeliefert werden
- ▶ Leitern mit Produktions- bzw. Kaufdatum vor 2018 mussten rechtlich gesehen nicht zum 01.01.2018 nachgerüstet werden
- ▶ Der gewerbliche Anwender kann seine Anlegeleitern bis zur nächsten turnusgemäßen Leiternprüfung ohne Traverse verwenden. Ab diesem Zeitpunkt muss die Leiter auf den aktuellen Stand der Technik (somit mit Traverse) gebracht werden.

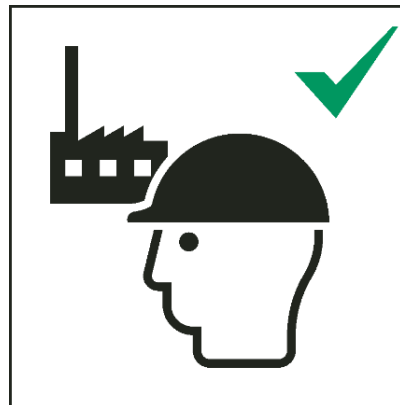


DIN EN 131-2 Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

- ▶ Der Abschnitt 2 beschreibt die Prüfverfahren und sonstige Anforderungen sowie Kennzeichnungsvorgaben einer Leiter

Wichtige Änderungen zum 01.01.2018:

- ▶ Aufspaltung des Leitersortiments in gewerblichen und nicht gewerblichen Gebrauch
 - ▶ Gewerblicher Gebrauch = 2700 N Prüflast
 - ▶ Nicht gewerblicher Gebrauch = 2250 N Prüflast
- ▶ zur Sicherheitserhöhung wurden zusätzliche Prüfungen aufgenommen:
 - ▶ Dauerhaltbarkeit
 - ▶ Festigkeit
 - ▶ Rutsicherheitshemmung
 - ▶ Verdrehung



DIN EN 131-3 Benutzerinformation

- ▶ Der Abschnitt 3 beschreibt die Bereitstellung, den Aufbau und den Inhalt von Benutzerinformationen sowie Etiketten

Wichtige Änderungen zum 01.09.2018:

- ▶ Einheitliche Piktogramme nach DIN entwickelt
- ▶ Bereitstellung der Benutzerinformation in gedruckter Form mit jeder Leiter durch den Hersteller
- ▶ Der Vertreiber sollte sicherstellen, dass die Benutzerinformation zusammen mit der Leiter bereitgestellt wird
- ▶ Der Eigentümer der Leiter sollte sicherstellen, dass die Benutzerinformation dem Benutzer zur Verfügung steht



Layher Info Normänderung

Layher Info

Technik- und Produkt-Informationen für Kunden und Partner

Layher. 

Einfach sicher. Die Steigtechnik.

November 2017 | Art.-Nr. 8110.104



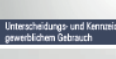
Traversepflicht für alle Anlegeleitern ab 3 m Länge



Neue Belastungsprüfungen. Hier geeignet: Dauerhaftigkeitsprüfung für Stahleiten



Kennzeichnung für gewerblichen und privaten Gebrauch. Alle Layher Leitern sind für den gewerblichen und privaten Gebrauch geeignet.



Unterscheidungs- und Kennzeichnungspflicht zwischen privaten und gewerblichem Gebrauch



Auslieferungspflicht für Aufbau- und Verwendungsanleitung für alle Leitern im gewerblichen Bereich

AB 1. JANUAR 2018 – WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR

NORMÄNDERUNG DER DIN EN 131

DIN EN 131-1

Was ändert sich? Zum 1. Januar 2018 treten für Leitern, die als Anlegeleiter im gewerblichen Bereich verwendet werden können umfangreiche Normänderungen in Kraft, die eine Traverse bei Anlegeleitern ab 3 Metern Länge erforderlich machen. Hierzu gehören auch Multifunktionsleitern, die als Anlegeleiter einsetzbar sind. Die Breite der Traverse steht im Verhältnis zur Leiterlänge und der Außenbreite der Leiter und wird mit zunehmender Leiterlänge breiter.

Was bedeutet das für den Handel? Grundsätzlich besteht Bestandschutz auf Ihre Lagerware. Sie können die Leitern, die Sie vor dem 01.01.2018 gekauft haben, auch danach weiterhin ohne Traverse verkaufen.

- Layher empfiehlt allerdings, Anlegeleitern sofort gemäß DIN EN 131-1 auf die aktuelle Norm umzurüsten.

Was bedeutet das für den Endanwender? Der gewerbliche Anwender kann seine Anlegeleitern bis zur nächsten turnusgemäßen Leiternprüfung ohne Traverse verwenden. Ab diesem Zeitpunkt muss die Leiter auf den aktuellen Stand der Technik (somit mit Traverse) gebracht werden.

- Layher Leitern können dank dem Combigrip-Leiterfuß einfach mit einer Traverse ausgerüstet werden, um der gültigen Norm zu entsprechen (siehe Rückseite).

Ab 01.01.2018 werden die von DIN EN 131-1 und -2 betroffenen Leitern ab Werk mit Traverse ausgeliefert. Weitere Infos finden Sie in unserer Preisliste.

DIN EN 131-2

Was ändert sich? Alle Leitern werden künftig in gewerblich genutzte und ausschließlich privat genutzte Leitern unterteilt. Dieser Einteilung liegt eine unterschiedliche Grundlast bei den einzelnen Prüfungen der Leiter (2250 N zu 2700 N) zugrunde. Des Weiteren wurden die Prüfungen „Dauerhaftigkeitsprüfung für Stahleiten“, „Prüfung der Rutschhemmung am Boden für Anlegeleitern“, „Festigkeitsprüfung für Anlegeleitern mit seitlichen Stabilisierungseinrichtungen“ und „Verdrehungsprüfung bei Anlegeleitern“ hinzugefügt. Ziel dieser zusätzlichen Prüfungen ist es, die Standsicherheit und die Sicherheit der Produkte beim Gebrauch zu steigern. Leitern, die für den gewerblichen Gebrauch freigegeben sind, dürfen gleichzeitig auch in Privathaushalten verwendet werden.

Was bedeutet das für den Handel? Beim Verkauf ist unbedingt auf den Einsatzbereich des Anwenders (privat oder gewerblich) zu achten. Der freigegebene Anwendungsbereich ist mit den oben abgebildeten Piktogrammen gekennzeichnet.

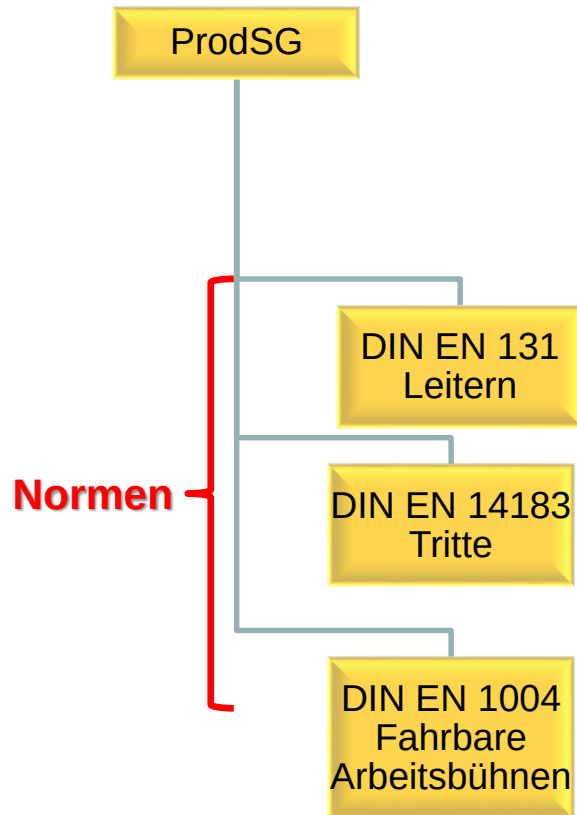
- Alle Layher Leitern erfüllen ausnahmslos die Bedingungen für den gewerblichen und somit auch den privaten Gebrauch.

Was bedeutet das für den Endanwender? Es dürfen im gewerblichen Bereich nur Leitern verwendet werden, die dafür freigegeben und durch entsprechende Piktogramme gekennzeichnet sind.

- Alle Layher Leitern erfüllen ausnahmslos die Bedingungen für den gewerblichen und somit auch den privaten Gebrauch.

RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

Produkt -> Herstellerseite

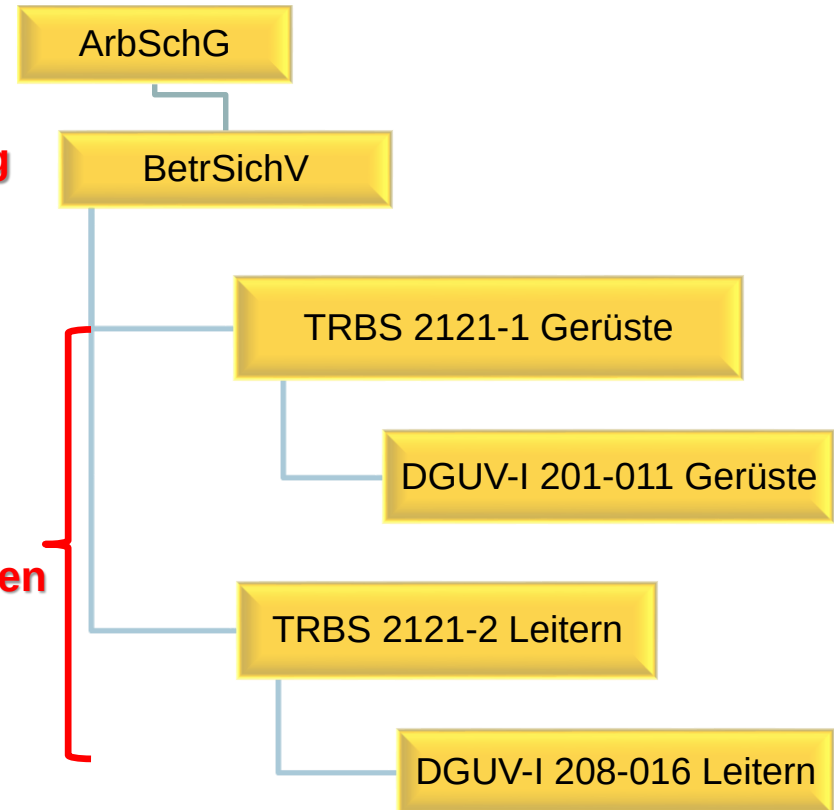


Benutzung -> Anwenderseite

Gesetz

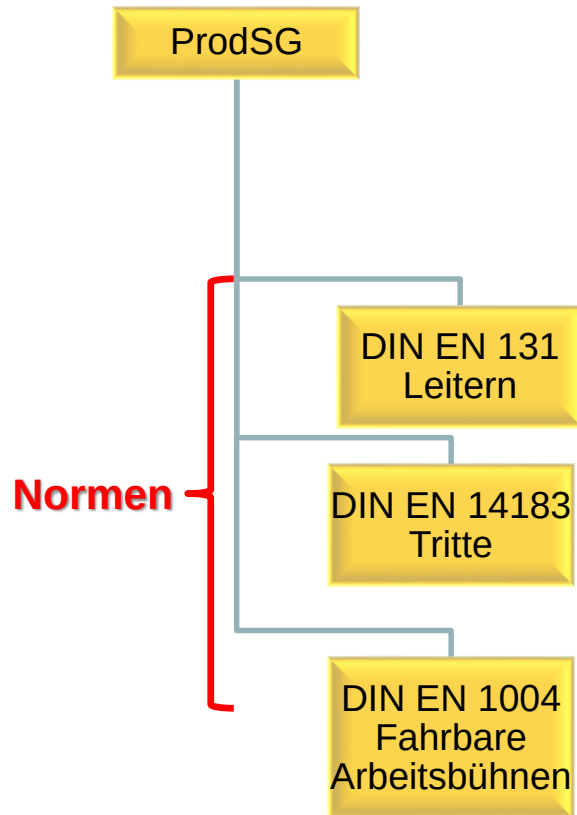
Verordnung

Regeln / Informationen



RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

Produkt -> Herstellerseite

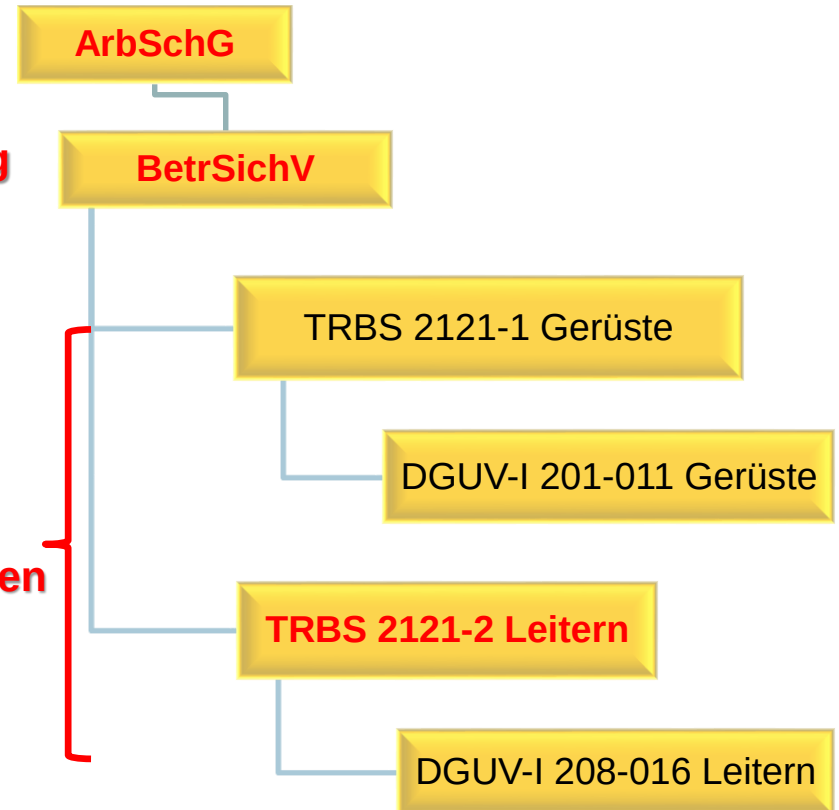


Benutzung -> Anwenderseite

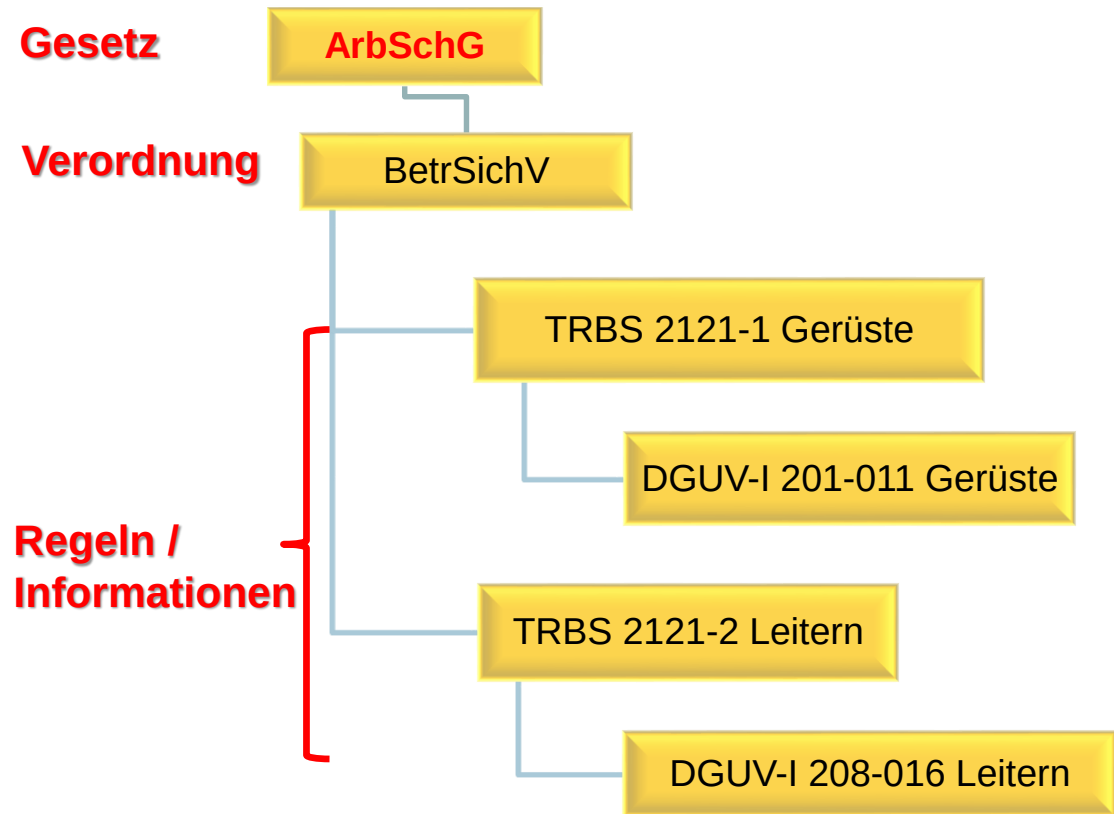
Gesetz

Verordnung

**Regeln /
Informationen**



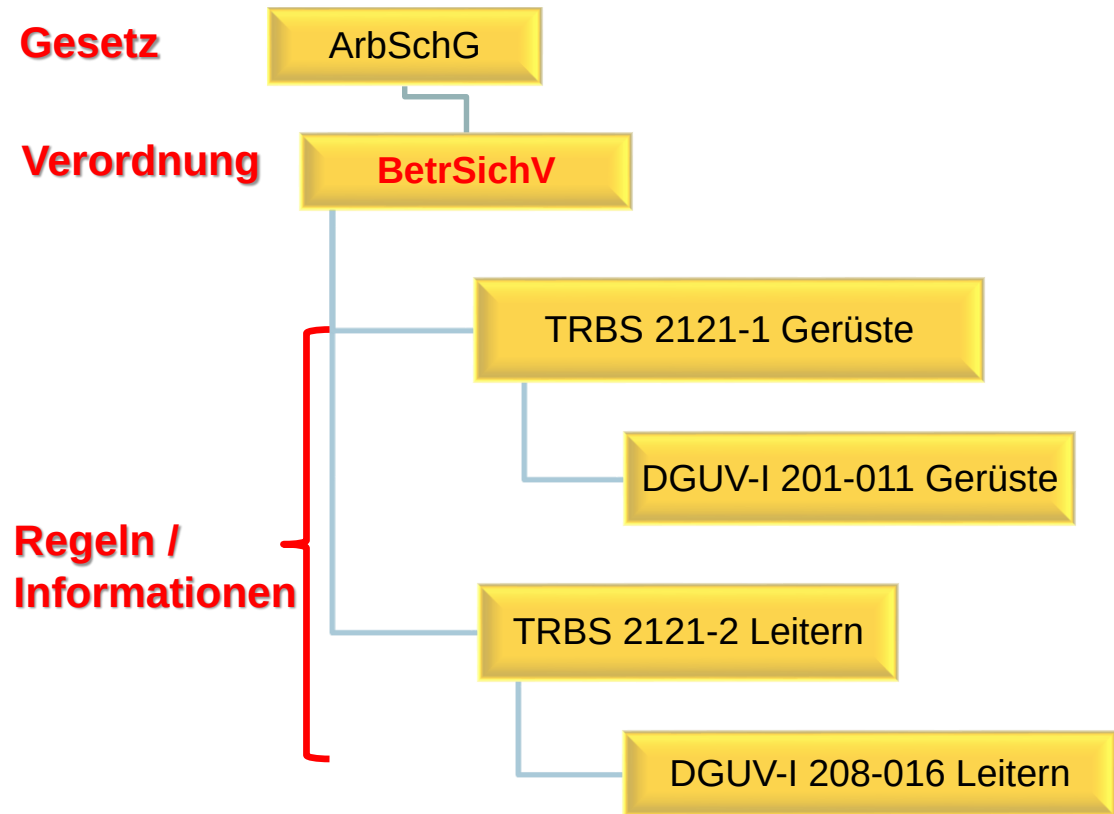
Benutzung -> Anwenderseite



Arbeitsschutzgesetz

- ▶ Ziel des Gesetzes ist es, die Gesundheit aller Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern
- ▶ Wesentlicher Bestandteil ist die Gefährdungsbeurteilung, mit der die **Arbeitsbedingungen** und nicht die individuellen Schutzmaßnahmen des Beschäftigten beurteilt werden
- ▶ Auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes werden Rechtsverordnungen, wie bspw. die Betriebssicherheitsverordnung, erlassen

Benutzung -> Anwenderseite



BetrSichV – Abs 2 / Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

- ▶ (1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber
 - ▶ 1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat
 - ▶ 2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat
 - ▶ 3. und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

- ▶ (1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind

BetrSichV – Abs 2 / Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

- ▶ (1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen

§ 14 Prüfung der Arbeitsmittel

- ▶ (1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung **befähigten Person** prüfen zu lassen...
- ▶ (7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird...
Aufzeichnungen können in elektronischer Form aufbewahrt werden

Definition Befähigte Person

TRBS 1201 – Prüfung von Arbeitsmitteln Abschn. 3.3

- ▶ Der Arbeitgeber hat die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die er mit den Prüfungen an Arbeitsmitteln beauftragt.

Nach Abschnitt 1 § 2 Abs. 6 der BetrSichV

- ▶ Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt...

Seminar Fachunterweisung Leitern und Fahrgerüste – Werden hier befähigte Personen ausgebildet?

Layher.
Einfach sicher. Die Steigtechnik.

Layher.
Einfach sicher. Die Steigtechnik.

PRÜFPROTOKOLL

Auszug aus DGUV Information 208-016; Abschnitt 6

Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind zu dokumentieren und archivieren.
Das nächste Prüfdatum, sowie die eindeutige Leitern-Kennzeichnung kann auf dem Leitern-Etikett vermerkt werden.

Inventar-Nummer der Leiter

Standort / Abteilung

Art der Leiter

- | | |
|--|--|
| ☐ Anlegeleiter | ☐ Mehrzweckleiter |
| ☐ Schiebeleiter | ☐ Podestleiter |
| ☐ Seilzugleiter | ☐ Steckleiter |
| ☐ Stehleiter | ☐ Tritt |
| ☐ Sonstige: | |

Werkstoff der Leiter

- ☐ Aluminium
- ☐ Kunststoff
- ☐ Holz
- ☐ Stahl
- ☐ Edelstahl

Anzahl der Sprossen / Stufen

Leiterlänge

Hersteller

Artikel- / Typennummer

Datum der Anschaffung

Datum der Aussonderung

Inventar-Nummer der Leiter

[illegible]

Layher Steigtechnik GmbH · Fahrgerüste und Leitern · Ochsenbacher Straße 56 · 74363 Güglingen-Elbenschach · Deutschland
Postfach 40 · 74361 Güglingen-Elbenschach · Deutschland · Telefon (0 71 35) 70-0 · Telefax (0 71 35) 70-4 59 · E-Mail info@layher.com

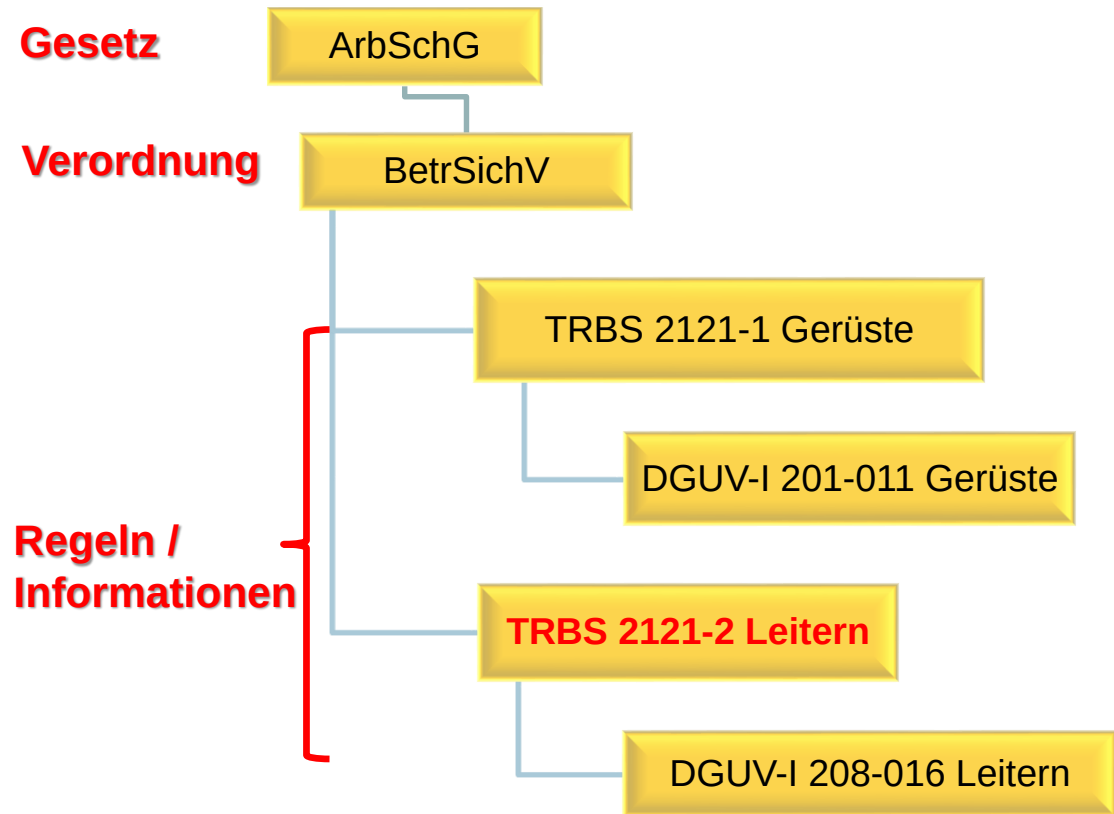
www.layher-steigtechnik.com

Layher Steigtechnik GmbH · Fahrgerüste und Leitern · Ochsenbacher Straße 56 · 74363 Güglingen-Eibensbach · Deutschland
Postfach 40 · 74361 Güglingen-Eibensbach · Deutschland · Telefon (0 71 35) 70-0 · Telefax (0 71 35) 70-4 59 · E-Mail info@layher.com

www.layher-steigtechnik.com



Benutzung -> Anwenderseite



Technische Regel für Betriebssicherheit

- ▶ Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder
- ▶ Technische Regeln für Betriebssicherheit werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit (Auftraggeber *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*) ermittelt bzw. angepasst
- ▶ Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die entsprechenden Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt

Technische Regel für Betriebssicherheit 2121-2

- ▶ Die TRBS 2121 Teil 2 regelt die gewerbliche Nutzung von Leitern
- ▶ Die TRBS 2121 ist keine eigene Rechtsvorschrift, sondern konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Die TRBS 2121 wurde in den letzten Jahren überarbeitet und im Dezember 2018 durch das *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* neu veröffentlicht
- ▶ Die TRBS tritt sofort mit Veröffentlichung in Kraft, also seit Dezember 2018

Technische Regel für Betriebssicherheit 2121-2

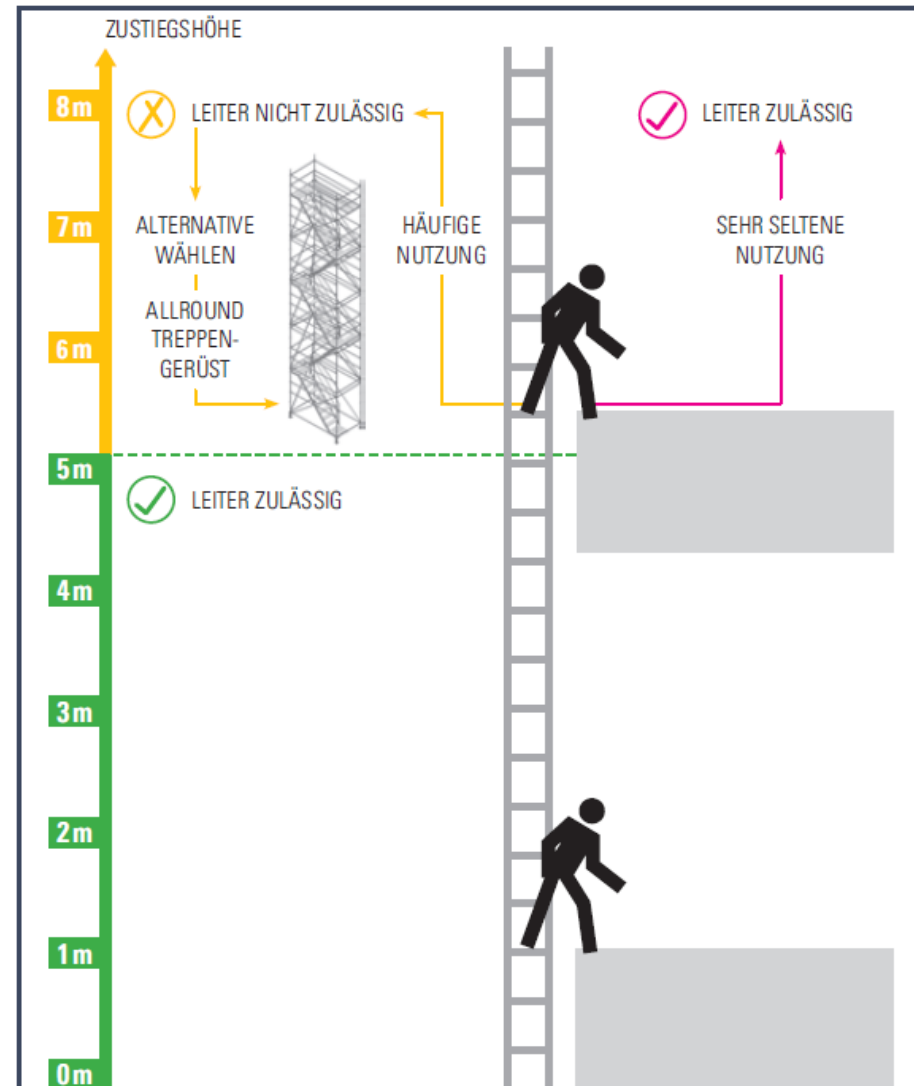
Wesentliche Änderungen

- ▶ Es wird seit Dezember 2018 zwischen dem Einsatz von Leitern als **Verkehrsweg** und als **Arbeitsplatz** unterschieden
- ▶ Bis Dezember 2018 durften Leitern als Arbeitsplatz eingesetzt werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer **Sprosse oder Stufe** steht
- ▶ Seit Dezember 2018 dürfen Leitern als Arbeitsplatz eingesetzt werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer **Stufe oder Plattform** steht
- ▶ Leitern mit Sprossen dürfen weiterhin als Verkehrsweg verwendet werden

Technische Regel für Betriebssicherheit 2121-2

Leiter als Verkehrsweg

- ▶ Bis zu einer Höhe von 5 Metern dürfen Sprossen- und Stufenleitern weiterhin als Verkehrsweg eingesetzt werden
- ▶ Oberhalb 5 Metern dürfen Leitern dann als Verkehrsweg eingesetzt werden, wenn diese nur sehr selten benutzt werden

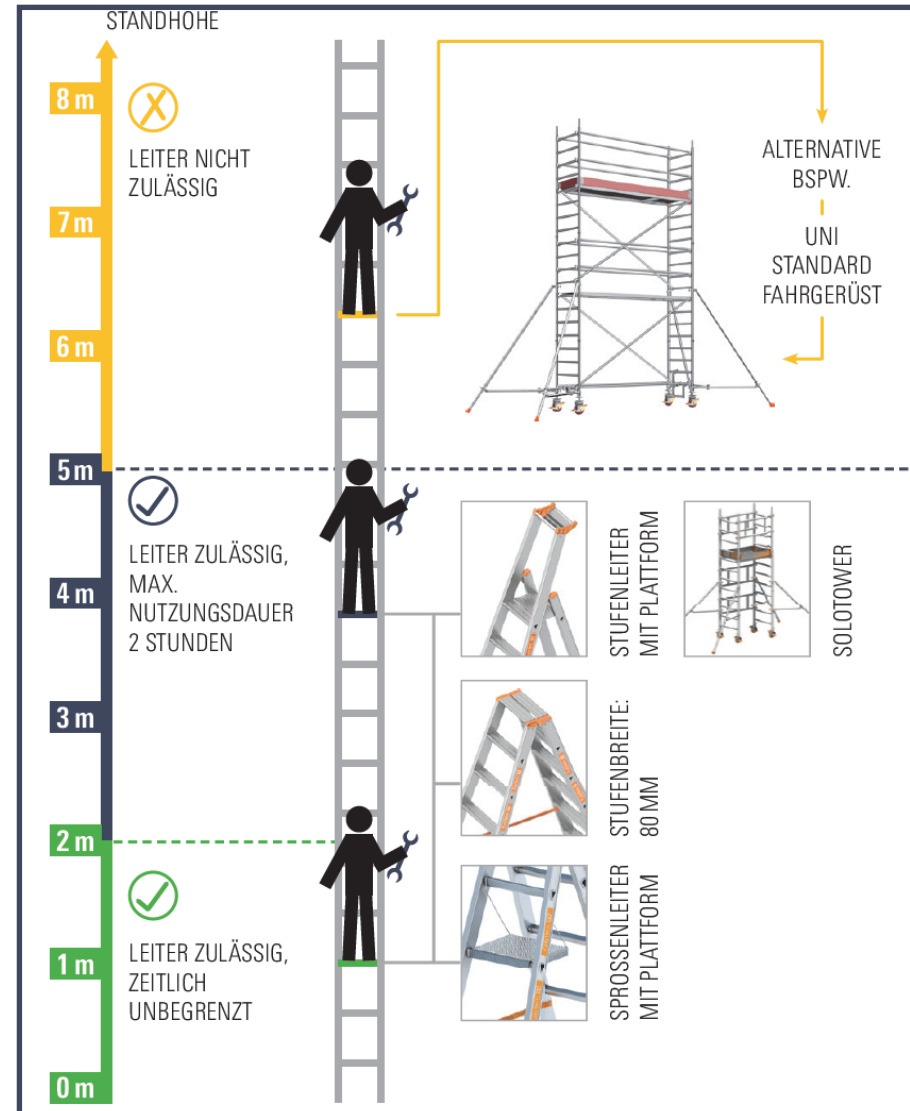


RECHTSGRUNDLAGEN, NORMEN UND REGELN FÜR LEITERN

Technische Regel für Betriebssicherheit 2121-2

Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz

- ▶ Der (gewerbliche) Anwender muss mit beiden Füßen auf einer Stufe (mind. 80 mm) oder Plattform stehen
- ▶ Bis zu einer Standhöhe von 2 Metern ist eine Stufen- oder Plattformleiter uneingeschränkt erlaubt
- ▶ Bei einer Standhöhe zwischen 2 Metern und 5 Metern dürfen Leitern für zeitweilige Arbeiten genutzt werden (bis zu 2 Stunden je Schicht)
- ▶ Bei über 5 Metern Standhöhe muss grundsätzlich ein anderes Arbeitsmittel eingesetzt werden



Technische Regel für Betriebssicherheit 2121-2

Empfehlungen von Layher für hochgelegenen Arbeitsplatz

- ▶ Layher bietet im Bereich Anlege- und Stehleiter diverse Leiterntypen mit Stufen und / oder Plattform an
- ▶ Zum Nachrüsten von Layher Sprossenleitern bietet Layher eine Einhängeplattform an, mit der Sprossenleiter gemäß den Vorgaben der TRBS 2121-2 ertüchtigt werden kann
- ▶ Beim Arbeitseinsatz zwischen 2 Metern und 4 Metern empfiehlt Layher alternativ den SoloTower, das kleine Fahrgerüst mit der sicheren 1-Personen Montage



PRODUKTVORSTELLUNG TOPIC PLATTFORMLEITER

Plattformleiter TOPIC



PRODUKTVORSTELLUNG TOPIC PLATTFORMLEITER

Layher Info Plattformleiter

Layher Info
Technik- und Produkt-Informationen für Kunden und Partner

Layher. 
Einfach sicher. Die Steigtechnik.

April 2019 | Art.-Nr. 8110.103



BG Bau-Mitglieder bekommen **50%** des Kaufpreises zurückerstattet*

DIE LEITER FÜR KOMFORTABLES UND LÄNGER ANDAUERNDEN ARBEITEN

PLATTFORMLEITER TOPIC 1074

Die einseitig begehbare Plattformleiter TOPIC 1074 ist das komfortable Hilfsmittel, wenn es um länger andauernde Arbeiten auf der Leiter geht.

SICHERES ARBEITEN



Die große Plattform mit 480 x 420 mm aus rutschsicherem Riffelblech sorgt für sicheren Stand vor allem bei längerem Verweilen auf der Leiter. Beidseitig am Holm montierte Handläufe ermöglichen einen sicheren Halt beim Auf- und Abstieg. Eine zusätzliche Knieleiste und eine auf 1 Meter Höhe über der Plattform angebrachte Haltvorrichtung in Form einer zweigeteilten Werkzeugablageschale aus Aluminium sorgen für guten Stand und damit sicheres Arbeiten. Die beidseitige Traverse als Basisverbreiterung erhöht die Standfestigkeit der Leiter.

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- Groß dimensionierte Plattform für komfortables und ermüdungsfreies Arbeiten – auch bei länger andauernden Arbeiten.
- Beidseitige am Holm montierte Handläufe für sicheren Halt beim Auf- und Abstieg – zum Transport einklappbar.
- Zweigeteilte Ablageschale aus Aluminium als Haltvorrichtung für eine sortierte Ablage von Werkzeug und Befestigungsmaterial.
- Beidseitige Traverse als Basisverbreiterung für eine erhöhte Standfestigkeit der Leiter im Einsatz.
- Hohe, von Kunden anerkannte Langlebigkeit dank der Layher TOPIC-Qualitätsmerkmale.

BG-Bau gefördert

PRODUKTVORSTELLUNG SOLOTOWER

SoloTower

BG-Bau gefördert



Produktvideo SoloTower

Layher | 40



Layher® 
sicher. Die Steigtechnik.

SoloTower

- SoloTower ermöglicht 1-Personen-Montage (Solo-Montage)
- Effizienter, sicherer und werkzeugloser Aufbau (gesicherter Bereich)
- Bewährte, robuste (massive) Layher-Bauteile und Verbindungstechniken
 - Einrastklaue
 - Kupplung aus Stahl
 - Gewohnt stabile Profile
- Alternative zur Leiter
 - Sicheres Arbeiten bei Tätigkeit in der Höhe
- Logistik
 - Kompaktes Transport- und Lagermaß
 - Lager
 - Logistik (KFZ, Transporter)
 - Baustellenlogistik
- Teleskopierbare Gerüststütze
- Normkonforme fahrbare Arbeitsbühne nach DIN EN 1004
- Ergonomie
 - Leichte kompakte Bauteile



PRODUKTVORSTELLUNG SOLOTOWER

Layher Info SoloTower

Layher Info

Technik- und Produkt-Informationen für Kunden und Partner

Layher. 

Einfach sicher. Die Steigtechnik.

April 2019 | Art.-Nr. 0108.103

SoloTower

Der SoloTower von Layher ist das kleine Fahrgerüst, das schnell, sicher und einfach von nur einer Person bis zu einer Arbeitshöhe von 6,15 m aufgebaut werden kann.

Aktuelle Vorschriften zur Arbeitssicherheit in der Höhe schränken die Verwendung von Leitern immer mehr ein. Diese Vorschriften gehen für den Unternehmer häufig zu Lasten der Wirtschaftlichkeit. Bisher muss der Unternehmer mit großvolumigen Arbeitsbühnen planen. Ein großer logistischer Aufwand sowie ein erhöhter personeller Aufwand von mindestens zwei Personen sind die Folge.

Dieser wirtschaftliche Mehraufwand, wird mit dem SoloTower vermieden.

Der SoloTower kann dank seiner kompakten Maße in allen gängigen Nutzfahrzeugen zum Einsatzort transportiert werden. Transport und Montage erfolgen durchgängig von nur einer Person.



TECHNISCHE DATEN

- ▶ Arbeitshöhe: 6,15 m
- ▶ Fläche Arbeitsbühne: 0,75 x 1,13 m
- ▶ Zulässige Verkehrslast: 2 kN/m² (Gerüstgruppe 3)



Layher Info TRBS 2121-2

Layher Info

Technik- und Produkt-Informationen für Kunden und Partner

Layher. 

Einfach sicher. Die Steigtechnik.

Ma 2019 / Art.-Nr. 0101.055

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR GEWERBLICHEN NUTZUNG VON LEITERN GEMÄSS DER NEUEN TECHNISCHEN REGEL FÜR BETRIEBS- SICHERHEIT TRBS 2121-2

Was ist die TRBS 2121-2?

Die TRBS 2121-2 ist eine Technische Regel für Betriebssicherheit und regelt die gewerbliche Nutzung von Leitern.

Ist die TRBS 2121-2 für den Unternehmer rechtlich verbindlich?

Die TRBS 2121-2 ist keine eigene Rechtsvorschrift. Sie konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Unternehmer / gewerbliche Anwender insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt sind und er sich somit gesetzeskonform verhält.

Seit wann gilt die Neufassung der TRBS 2121-2?

Die Neufassung der TRBS 2121-2 wurde im Dezember 2018 (21.12.2018) veröffentlicht und hat sofort Gültigkeit mit Datum der Veröffentlichung. Sie sieht keine Übergangsfristen vor, weshalb sich der Unternehmer / gewerbliche Anwender auch per sofort danach richten muss.

Welche Änderungen bringt die Neufassung der TRBS 2121-2?

Unter den umseitig erläuterten Voraussetzungen dürfen Leitern im Sinne der neuen TRBS 2121-2 weiterhin gewerblich genutzt werden.

Leiter als Arbeitsplatz

Der gewerbliche Nutzer darf Leitern als Arbeitsplatz dann einsetzen, wenn er mit beiden Füßen auf einer Stufe (mind. 80 mm Auftrittsfäche) oder Plattform steht.



Bis zu einer Standhöhe von 2 Metern ist die Verwendung von Stufen- oder Plattformleitern als hochgelegener Arbeitsplatz uneingeschränkt erlaubt. Bei einer Standhöhe zwischen 2 Metern und 5 Metern dürfen Leitern für zeitweilige Arbeiten genutzt werden (bis zu 2 Stunden je Arbeitsschicht).

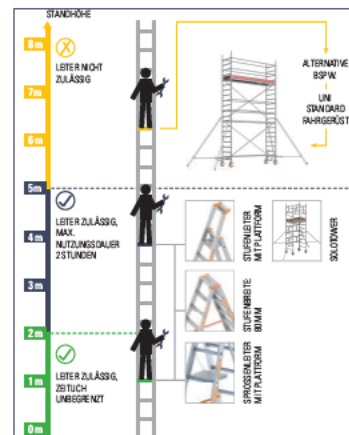
► Layher bietet im Bereich Anlegeleitern und Stiegleitern diverse Leitertypen mit Stufen und / oder Plattform an.

► Layher bietet zudem eine Einhängplattform (Art.-Nr. 1016.003) als Nachrüstset an, mit der bestehende Sprossenleitern von Layher entüchtigt und somit weiterhin als Arbeitsplatz eingesetzt werden können.

► Layher empfiehlt als Alternative zum Leiterneinsatz als Arbeitsplatz zwischen 2 Metern und 4 Metern Standhöhe den Layher SoloTower – das kleine Fahrgestell mit der schnellen und sicheren 1-Personen-Montage, das ohne zeitliche Beschränkung als Arbeitsplatz genutzt werden darf.

Bei über 4 Metern Standhöhe ist grundsätzlich ein alternatives Arbeitsmittel zu wählen.

► Layher empfiehlt als Alternative zum Leiterneinsatz als Arbeitsplatz oberhalb 4 Metern Standhöhe die Fahrgestelle aus der Layher Uni-Fahrgestell-Familie



DER ERFOLG UNSERER
KUNDEN IST AUCH UNSER ERFOLG.
GEMEINSAM NACH OBEN.



Layher® 

Einfach sicher. Die Steigtechnik.